

Richtlinien für die Benutzung des Bürger- und Vereinsmobiles des Marktes Kirchenthumbach

1. Das Bürger- und Vereinsmobil (BVM) wird den örtlichen Vereinen und Organisationen sowie Bürgern zur Benutzung zur Verfügung gestellt; außerdem ist es, soweit organisatorisch möglich, für gemeindliche Belange einzusetzen.
2. Das BVM wird längstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von acht Tagen zur Verfügung gestellt, sofern in dieser Zeit keine gemeindliche Nutzungen anfallen
3. Die Benutzungszeiten sind bei der Verwaltung (Kämmerei Herr Schaub) rechtzeitig, jedoch frühestens einen Monat vor dem Benutzungstermin, unter Verwendung der Anmeldeformblätter anzumelden. Bei mehreren Anmeldungen für denselben Tag gilt grundsätzlich die Reihenfolge der Anmeldung. Ausnahmen können von der Gemeindeverwaltung, insbesondere bei Anmeldungen von Kinder- und Jugendorganisationen und auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Einsatzort) zugelassen werden. Dem Nutzer wird ein Berechtigungsschein ausgestellt.
4. Das BVM kann im Bauhof nur unter Vorlage eines Berechtigungsscheines abgeholt werden. Der Berechtigungsschein ist während des Nutzungszeitraumes im Fahrzeug mitzuführen.
5. Fahrten in EU-Mitgliedsländer werden grundsätzlich genehmigt. Über die Genehmigung von Fahrten in andere Nicht-EU-Länder wird von Fall zu Fall entschieden.
6. Das BVM ist im Innenraum besenrein zu übergeben. Eine Außenreinigung durch den Benutzer ist nicht notwendig.
7. Das BVM ist nach Beendigung des Benutzungszweckes spätestens bis 09.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages (mit Ausnahme samstags) an die Gemeinde (gem. Bauhof) zu übergeben. Bei Nutzung über das Wochenende hat die Abholung des BVM bis spätestens freitags, 12.00 Uhr und die Rückgabe jeweils montags zu erfolgen.

8. Für die Übergabe und Abnahme des BVM ist der gem. Bauhof (Herr Dollhopf) zuständig. Der Berechtigungsschein ist hierbei wieder abzugeben.
9. Das BVM ist vom Benutzer bzw. Fahrer pfleglich zu behandeln. Veränderungen im oder am BVM durch den Nutzer bzw. Fahrer sind nicht zulässig. Sollte gewünscht werden, dass Sitze ausgebaut werden, so ist dies bei der Beantragung anzugeben. Die Arbeiten werden dann vom Bauhof ausgeführt.
10. Im BVM sind das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken verboten.
11. Der Benutzer darf nur zuverlässige und geeignete Fahrer einsetzen. Der Fahrer muss eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B (früher Kl. 3) besitzen, wobei zusätzlich die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gem. § 2 a StVG) abgelaufen sein muss. Der Führerschein muss bei der Abholung des BVM vorgezeigt werden.
12. Im BVM dürfen maximal 9 Personen (einschl. Fahrer) befördert werden.
13. Das BVM (NEW-MK 210) ist in:
 - Teilkasko mit 150 € Selbstbeteiligung
 - Vollkasko mit 300 € Selbstbeteiligungversichert.
Im Falle eines selbstverschuldeten Unfallschadens ist diese Selbstbeteiligung durch den Unfallverursacher zu tragen.
14. Für jeden gefahrenen Kilometer fällt ein Betrag in Höhe von 0,30 € als Unkostenpauschale an
15. Buß- und Verwarngelder sind vom Fahrer zu tragen.
16. Um die ordnungsgemäße Rückgabe des Fahrzeugs an die Gemeinde sicherzustellen, kann bei Ausgabe des Berechtigungsscheines eine Kautionshöhe von 100,00 € erhoben werden.

17. Haftungsausschluss:

Die Marktgemeinde Kirchenthumbach übernimmt keinerlei Haftung für technische oder ähnliche Probleme am vermieteten Fahrzeug die unvorhersehbar vor oder während der Mietdauer am Fahrzeug auftreten können und zu einem Ausfall des Fahrzeuges führen können.

Kirchenthumbach, den 24.01.2018



Kürzinger, 1. Bürgermeister